

Ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

entsprechend § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und § 20 Abs. 9 sowie § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Kind

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

ist am _____
Datum

ärztlich gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG untersucht worden.¹ Im Rahmen dieser Untersuchung ist Folgendes festgestellt bzw. durchgeführt worden:

Das o. g. Kind kann nach ärztlicher Einschätzung in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle aufgenommen werden.

- Es sind keine Einschränkungen zu beachten.
- Es sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Es bestehen gesundheitsbezogene Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle für das o. g. Kind.²

Es wird auf der Grundlage von § 34 Abs. 10a IfSG ärztlich bestätigt, dass

- das o. g. Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.³
- eine ärztliche Beratung der Eltern in Bezug auf einen vollständigen und altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des o. g. Kindes stattgefunden hat.⁴

Es wird auf Grundlage von § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) nach eigener Erhebung oder durch Prüfung vorgelegter Nachweise ärztlich bestätigt, dass

- eine Immunität gegen Masern besteht (Antikörper-Nachweis).
- die erste Schutzimpfung gegen Masern durchgeführt wurde.
- die zweite Schutzimpfung gegen Masern durchgeführt wurde.

- wegen einer medizinischen Kontraindikation eine Masernschutzimpfung dauerhaft nicht möglich ist.
- wegen einer medizinischen Kontraindikation eine Masernschutzimpfung vorübergehend nicht möglich ist.
- keine der vorgenannten Optionen zutreffend ist und damit ein ausreichender Masernschutz im Sinne des Gesetzes nicht besteht.

Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

Hinweise für die Personensorgeberechtigten:

- 1 Die ärztliche Untersuchung sollte grundsätzlich zeitnah (innerhalb von 14 Tagen) vor der Aufnahme erfolgen.
- 2 Bei der Feststellung von gesundheitlichen Bedenken ist eine Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nicht möglich.
- 3 Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- 4 Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.